

,Institutionen‘ und ,Verfahren‘ in der aristotelischen ,Politik‘ und ihr Verhältnis
zum politischen Denken in der attischen Demokratie
des vierten Jahrhunderts v.Chr.

Karen Piepenbrink

EINLEITUNG

Aristoteles demonstriert in seiner ,Politik‘ ein ausgeprägtes Interesse an politischen Institutionen und Verfahren. Sowohl in seiner Analyse des politischen Ist-Zustandes wie auch in seinen Überlegungen zu möglichen Reformmaßnahmen sind sie prominent vertreten. Für das politische Denken in der griechisch-römischen Antike ist dies keineswegs typisch, im Gegenteil: Die Mehrzahl der Autoren, die sich in dem Bereich betätigen, fokussiert die ethischen Qualitäten von Herrschaftsträgern; institutionelle Aspekte, gar deren funktional-technische Dimension treten demgegenüber gewöhnlich in den Hintergrund.¹ Über die politischen Reflexionen des Aristoteles ist viel gehandelt worden, sein Nachdenken über politische Institutionen eingeschlossen.² Entsprechend möchte ich diesen Komplex im Folgenden nicht umfassend und im Detail thematisieren, sondern mich auf einige seiner Grundgedanken konzentrieren, die im ersten Teil des Beitrags dargelegt und erörtert werden sollen.³ Mein Hauptanliegen konkretisiert sich dann im zweiten Teil und gilt der Frage, wie sich die Bemerkungen des Philosophen zu Vorstellungen verhalten, die im zeitgenössischen Athen zu dem Gegenstand artikuliert wurden. Um letztere zu eruieren, stütze ich mich auf die attischen Redner, die sich in der Forschung der letzten Jahrzehnte als ausnehmend instruktiv erwiesen haben, um populäre Ein- und Vorstellungen der Athener zu rekonstruieren, nicht zuletzt auf dem Terrain des politischen Denkens.⁴ Ich verfare dabei komparatistisch, indem ich einschlägige Gedanken des Philosophen zu dem Sujet mit Hinweisen der attischen Rhetoren vergleiche.

¹ Vgl. Leppin 2010 mit Blick auf Xenophons ,Hieron‘ als einem weiteren Ausnahmefall mit markanten Parallelen zu Aristoteles.

² Vgl. Piepenbrink 2012/4 mit zahlreichen Literaturhinweisen.

³ Der Schwerpunkt wird dabei auf der ,Politik‘ liegen. Die ,Rhetorik‘ und die Ethiken werden herangezogen, soweit sie für die Thematik aufschlussreich sind. Bezüglich der *Athenaion Politeia* folge ich den Forschern, die das Werk nicht für einen genuin aristotelischen Text halten, und beziehe sie entsprechend nicht in die Betrachtungen ein.

⁴ Dazu jetzt Tiersch 2018, bes. 47f.; grundsätzlich auch Ober 1989, 46.

ÜBERLEGUNGEN DES ARISTOTELES ZU POLITISCHEN INSTITUTIONEN UND VERFAHREN

Beginnen wir mit dem Befund zu Aristoteles: Gleich seinen Zeitgenossen verfügt er über keine Begriffe, die in ihrem Bedeutungsgehalt und ihrer Semantik unseren Termini der politischen Institution oder des Verfahrens vollumfänglich entsprechen.⁵ Desungeachtet entwickelt er Vorstellungen zu organisierter Herrschaft, die sich in mannigfacher Hinsicht reguliert vollzieht und sich grundlegend von ungeregelter Machtausübung unterscheidet. Dazu konturiert er in der Polis ein genuin politisches Handlungsfeld,⁶ das nicht lediglich die Summe der sozialen Konfigurationen und deren Interaktionen darstellt, sondern eine eigene politische Dimension aufweist.⁷ Charakteristisch für jenes Handlungsfeld sind nicht zuletzt fest installierte Einrichtungen mit geregelten Zuständigkeiten, die sich zweifelsohne im Sinne der gängigen soziologischen resp. politologischen Terminologie als ‚Institutionen‘ beschreiben lassen.⁸ Unser Autor tituliert sie als ‚beratendes‘, ‚herrschendes‘ und ‚richtendes‘ Element der Polis – konkret spricht er von τὸ βουλευόμενον, von ἀρχαί bzw. περὶ τὰς ἀρχάς und von τὸ δικάζον bzw. τὸ δικαστικόν.⁹ Mit Blick auf seine Zeit assoziiert er jene Elemente regelmäßig mit den Volks- und Ratsversammlungen, den Ämtern sowie den Gerichten.¹⁰ Jene bilden seinem Verständnis nach keine abstrakten Entitäten, sondern sind durch unmittelbares bürgerliches Handeln gekennzeichnet.¹¹ Derartiges Handeln würdigt er allerdings weniger aufgrund der Überzeugung, dass die aktive Teilhabe der Bürger für die Einrichtungen konstitutiv sei, als vielmehr umgekehrt aufgrund der Annahme, dass nur auf institutionellem Weg der Partizipationswunsch der Politen adäquat erfüllt zu werden vermag. Breites bürgerliches Engagement, das sich nicht zu einem Risikofaktor für die Polis auszuwachsen droht, sondern ihr vielmehr zum Vorteil gereicht, ist seiner Ansicht nach allein im Rahmen von Institutionen realisierbar. Er expliziert dies besonders anhand der Volksversammlung, indem er darlegt, wie hier Wis-

⁵ Vgl. Bien 1990, 54.

⁶ Zu seiner Konzeptualisierung einer ‚politischen Sphäre‘ siehe Schofield 2011, 285f. Ihm ist dabei allerdings nicht nur darum zu tun, einen Primat der Häuser zu verhindern, sondern im Umkehrschluss auch einer absoluten Dominanz der Polis bei weitgehender Auflösung der Häuser vorzubeugen. Auf der Grundlage moniert er Platons Entwurf in der *Politeia*; siehe Aristot. *pol.* 1261 a 10 – 1265 a 10; zu seinem diesbezüglichen Gedankengang Kraut 2002, 306–356.

⁷ Um letzteres zu verdeutlichen, vermerkt er u. a., dass die politische Herrschaft sich nicht nur durch die Zahl der Beherrschten und damit in quantitativer Hinsicht von den häuslichen Herrschaftsverhältnissen unterscheidet, sondern auch in qualitativer, bzw. betont, dass die Polis nicht lediglich ein ‚großes Haus‘ darstelle *vice versa*; siehe Aristot. *pol.* 1252 a 7–17; vgl. Aristot. *pol.* 1255 b 16–18; zu dem Komplex Booth 1981, 208; Brock 2013, 149.

⁸ Vgl. Hölkeskamp 2003, bes. 81f.

⁹ Aristot. *pol.* 1297 b 37 – 1298 a 4.

¹⁰ Vgl. Aristot. *pol.* 1297 b 37 – 1301 a 5.

¹¹ Zugleich definiert er den Bürger über die Teilhabe an ἀρχή und κρίσις im Rahmen dieser Institutionen; siehe Aristot. *pol.* 1275 a 22–33; 1275 b 17–20; 1283 b 42 – 1284 a 3; dazu Lévy 1980, 234–241.

sen und Erfahrungen der einzelnen Politen akkumuliert und so für die Stadt vorteilhafte Entscheidungen generiert werden können.¹²

Gewöhnlich greift der Philosoph den Bürger nicht als Einzelperson, sondern als Angehörigen größerer Gruppierungen. Er geht davon aus, dass politische Gemeinschaften im Normalfall inhomogen und durch Gruppenbildung gekennzeichnet sind.¹³ Mit Blick auf seine eigene Zeit identifiziert er die ‚Armen‘ und die ‚Reichen‘ als die zahlenmäßig größten und in der Regel wirkmächtigsten Gruppen.¹⁴ Obwohl er sie nach sozioökonomischen Kriterien benennt, assoziiert er sie nur eingeschränkt mit dezidiert ökonomischen Interessen und einem darauf gründenden politischen Gestaltungswillen.¹⁵ Vorrangig bringt er sie mit dem Streben nach Macht und daraus resultierender ‚Ehre‘ in Verbindung.¹⁶ Um unter solchen Konditionen zu stabiler Herrschaft zu gelangen und möglichen *στάσεις* vorzubeugen, ist es nach Ansicht unseres Autors unumgänglich, die Ansprüche jener Gruppen auszutarieren,¹⁷ indem beiden ein aus ihrer Sicht hinreichender Anteil an der Macht gewährt wird.¹⁸ Das wiederum ist nach seinem Dafürhalten allein im Rahmen politischer Institutionen zu verwirklichen, welche im Hinblick auf ihren Zugang reguliert und bezüglich ihrer Kompetenzen definiert werden können. Der Philosoph beschäftigt sich entsprechend eingehend mit der Frage, welche Personen für welche Funktionen kandidieren dürfen,¹⁹ welche Rekrutierungs- und Besetzungsverfahren am besten praktiziert, welche Zuständigkeiten mit einer Institution verbunden sein und nach welcher Maßgabe Kontrollrechte zuerkannt werden sollen.²⁰ Maßgeblich sind dabei sowohl der Gedanke der Machtverteilung auf der Basis der von den Gruppierungen erhobenen Ansprüche wie auch das Moment der Stabilität der Polis insgesamt.²¹ Er stützt sich dabei auf real praktizierte Vorgehensweisen und überlegt, wie diese effektiv zum Einsatz gebracht zu werden vermögen.

¹² Markant und von der Forschung viel beachtet ist hier die sog. ‚Summierungstheorie‘; siehe bes. Aristot. *pol.* 1281 a 42 – b 15. 34–38; dazu u. a. Schütrumpf 1980, 174–185; Touloumakos 1985, 37–60; Ober 2008, 110–114; Schofield 2011, 292–300; Garstein 2013, 340–345; Lane 2013, 252–264; Ober 2013, 109–112; Bobonich 2015, bes. 160–162; Piepenbrink 2018, 256–259.

¹³ Dazu u. a. Deslauriers 2013, 131–138.

¹⁴ Zu dem Komplex bes. Gehrke 1985, bes. 136–140; Winterling 1993, 185–190; Hatzistavrou 2013, 287–295.

¹⁵ Vgl. Ober 1991, 113–116. 121f. mit Hinweisen auf die Forschungsdebatte zu dem Gegenstand.

¹⁶ Siehe u. a. Aristot. *pol.* 1266 b 38 – 1267 b 1; 1291 b 7–11; zu dem Feld Wheeler 1951, 153f.; Lintott 1982, bes. 242f. Zum Phänomen divergierender Herrschaftsansprüche und deren Zuordnung zu verschiedenen Gruppen Schütrumpf 2015, 167f. Die gleichen Motive macht unser Autor bei den Ursachen für *στάσεις* aus; siehe Aristot. *pol.* 1302 a 16 – b 4.

¹⁷ Dies bezieht sich sowohl auf real erhobene Ansprüche – unabhängig von der Frage, inwieweit er sie persönlich billigt – als auch auf seiner Ansicht nach zu Recht erhobene Forderungen; zu letzteren Schütrumpf 2001, 121.

¹⁸ Zum Zusammenhang zwischen Partizipation und Akzeptanz Aristot. *pol.* 1281 b 28–30.

¹⁹ Zu den Überlegungen des Aristoteles zu diesem Sujet siehe Cobet 1975, bes. 79f.

²⁰ Siehe entsprechend zur Thematik der Ämter Aristot. *pol.* 1299 a 3 – 1300 b 13; zu den Gerichten Aristot. *pol.* 1300 b 13 – 1301a 15.

²¹ Ein Grundgedanke dabei ist, dass die politische Ordnung so gestaltet sein müsse, dass im Idealfall sämtliche Bürger, mindestens aber die Mehrheit ihr Akzeptanz entgegenbrächten; siehe Aristot. *pol.* 1296 b 15; 1309 b 17–19; zu jenem Gedanken Schütrumpf 2001, 128.

Hinsichtlich der Besetzung von Ämtern und Gremien reflektiert er nachgerade das Verhältnis von Wahl- und Losverfahren wie auch das Rotationsprinzip.²² Abstimmungsregularien thematisiert er indes kaum. Für ihn ist selbstverständlich, dass nach dem Majoritätsprinzip entschieden wird; konsensorientierte Aushandlungsprozesse beispielsweise kennt er nicht.²³ Größere Aufmerksamkeit widmet er alldieweil Kontrollverfahren, die er allerdings weniger unter prozeduralen Gesichtspunkten als unter dem Aspekt der Verteilung von Macht würdigt. Prüfrechte versteht er gewissermaßen als ein Surrogat zu Herrschaftsrechten: Volks- und Ratsversammlungen etwa, die – in moderaten Demokratien oder gemäßigten Oligarchien – mit nur geringen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden sollen, können seinen Überlegungen zufolge alternativ Kontrollfunktionen erhalten.²⁴ Dabei geht es ihm nicht um Interorgankontrolle, sondern um Partizipationschancen für die in diesen Organen tätigen Bürger und deren Loyalität gegenüber der Polisordnung.²⁵

Eine Schlüsselstellung attestiert Aristoteles in dem Zusammenhang den Gesetzen, die seiner Interpretation zufolge den Charakter einer politischen Ordnung maßgeblich prägen und die Ausdifferenzierung eines politischen Raumes überhaupt erst möglich machen.²⁶ In dem Kontext unterscheidet er zwischen *πολιτεῖαι*, die durch Gesetze dominiert sind, und *παρεκβάσεις*, die durch personale Herrschaftsträger gekennzeichnet sind, welche ihrerseits entweder nichtinstitutionalisiert agieren oder zumindest nicht durch dezidierte Gesetzesobservanz gekennzeichnet sind.²⁷ Bei letzteren rangieren seiner Ansicht nach tendenziell Partikularinteressen im Vordergrund, wohingegen in Nomokratien das Gemeinwohl prävaliere.²⁸

Die Gesetze sind für ihn an der Stelle weniger in organisatorischer denn in normativer Hinsicht essentiell. So ist ihm nicht so sehr darum zu tun, die Stellung der einzelnen Institutionen im Gesamtsystem bzw. deren Zuständigkeiten gesetzlich zu umreißen, als vielmehr darum, deren Träger im Rahmen ihrer Amtstätigkeiten wie auch in ihren übrigen Lebensvollzügen

²² Siehe etwa Aristot. *pol.* 1259 b 5–7; 1298 b 5–11. Das Rotationsprinzip betrachtet Aristoteles mit Blick auf die betreffenden Bürger und beschreibt es als einen ‚Wechsel von Herrschen und Beherrschtwerden‘. Dies versteht er als Kennzeichen politischer Herrschaft, die sich ihrerseits dadurch auszeichne, dass sämtliche Bürger an Herrschaftsfunktionen teilhaben und niemand beständig in der Rolle des Beherrschten verbleibt; zu dem Komplex Aristot. *pol.* 1259 b 1–10; zum Gedankengang des Philosophen auch Aubenque 1993, 260.

²³ Über einen entsprechenden Terminus verfügt er gleichwohl nicht. Ein solcher existiert auch im klassischen Athen nicht; dazu Canevaro 2018, 141.

²⁴ Dazu mit Blick auf Gesetzgeber, die seinem Verständnis nach in diesem Sinne verfahren sind, Aristot. *pol.* 1281 b 32–34; vgl. Aristot. *pol.* 1298 a 20–25; zu dem Gegenstand Kraut 2002, 406f.

²⁵ Seiner Auffassung nach ist es erforderlich, den Bürgern insoweit eine Beteiligung an der Polis einzuräumen, dass sie nicht zu Feinden der Polis mutieren; siehe Aristot. *pol.* 1281 b 28–30.

²⁶ Auch die Stabilität politischer Ordnungen bringt er maßgeblich mit den Gesetzen in Zusammenhang; dazu Bodéüs 1991, 245.

²⁷ Hierzu Aristot. *pol.* 1279 a 19–21; 1279 b 6–10; 1280 a 7–15; 1284 b 4–7; 1292 a 32.

²⁸ Zu seinen Überlegungen zur Nomokratie siehe Frank 2005, 112–137.

gen zu gesetzeskonformem Handeln anzuhalten.²⁹ Er denkt dabei zuvorderst an die verschrifteten νόμοι, die er im Wesentlichen vom primordialen Gesetzgeber herleitet, den er zugleich als Begründer der politischen Ordnung deutet.³⁰ Spezielle Verfahren zur Implementierung neuer Gesetze diskutiert er nicht. Gesetzesänderungen betrachtet er unter Stabilitätsgesichtspunkten kritisch, goutiert sie jedoch im Hinblick auf die Möglichkeit der organischen Fortbildung der Ordnung und schließt sie somit nicht aus.³¹ Die Gesetzesinitiative konzidiert er am ehesten Einzelpersonen, vorzugsweise Funktionsträgern, macht die entsprechende Beschlussfassung aber bei der Volksversammlung fest.³²

Ungeachtet seiner entschiedenen Würdigung der Gesetze räumt er ein, dass bei deren Anwendung durch die Polisinstitutionen Probleme manifest werden können. Betroffen sind seiner Wahrnehmung zufolge die Inhaber von Ämtern, stärker noch die Richter – seien es Einzelrichter oder Juroren in Dikasterien –, die sich mit der Schwierigkeit konfrontiert sehen, dass ein Gesetz zu stark zu generalisieren scheint, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden,³³ oder dass ‚Gesetzeslücken‘ bzw. Inkonsistenzen unter den νόμοι auftreten. Lösungen hierzu entwickelt der Philosoph nicht auf institutioneller Ebene, setzt also nicht etwa bei einer Ausdifferenzierung des Gesetzeswerkes oder der Implementierung juristischer Verfahren zur Gesetzesexegese an. Das bedeutet gleichwohl nicht, dass er in dem Zusammenhang nicht über methodische Ansätze nachdenkt; solche sind bei ihm durchaus zu erkennen, allerdings nicht auf dem Terrain des Rechts, sondern dem der Rede. So stellt er in seiner ‚Rhetorik‘ Überlegungen an, wie strittige Fragen in der Forensik argumentativ zu bewältigen sind, wobei er insbesondere für die Formulierung stringenter Syllogismen resp. Enthymemen plädiert. Ansonsten konzidiert er den Dikasten, bei Problemen, mit ‚Billigkeit‘ (ἐπιείκεια) zu operieren oder auf ‚ungeschriebene Gesetze‘ (ἄγραφοι νόμοι) Bezug zu nehmen.³⁴ Amtsträgern gesteht er zu, bei Bedarf auch ‚neben den verschrifteten Gesetzen‘ zu entscheiden.³⁵ Voraussetzung hierfür ist seines Erachtens, dass die betreffenden Personen ausnehmend hohe charakterliche Qualitäten besitzen, die er mit ethischen Kategorien, namentlich φρόνησις und

²⁹ Vgl. Aristot. *pol.* 1287 a 21–27.

³⁰ Aristot. *pol.* 1325 b 40 – 1326 a 5.

³¹ Aristot. *pol.* 1268 b 32 – 1269 a 12; 1287 a 27f.

³² Dies setzt er desgleichen in der ‚Rhetorik‘ voraus, so dass er dort die Nomothese den zentralen Themenfeldern zurechnet, auf die sich ein Redner, der eine Demegorie halten möchte, verstehen sollte; dazu Aristot. *rhet.* 1360 a 18–37.

³³ Aristot. *pol.* 1282 a 41 – b 13; 1287 a EN 1135 a 5–8.

³⁴ Zur Thematik der ‚Billigkeit‘ siehe bes. Aristot. *rhet.* 1374 a 26–29; 1374 b 2–23; zu dem Komplex u. a. Triantaphyllopoulos 1985, 18; Piepenbrink 2017, 5; zu ‚ungeschriebenen Gesetzen‘, die er – im Unterschied zu polisspezifischen Rechtsnormen – auch als ‚gemeinsame Gesetze‘ tituliert, u. a. Aristot. *rhet.* 1368 b 7–9; 1373 b 4–7. Wie sich die verschiedenen Kategorien von Recht, mit denen Aristoteles operiert, zueinander verhalten und wie sie jeweils zu definieren sind, wird gleichwohl seit langem kontrovers diskutiert; hierzu u. a. Ostwald 1973, 78–83; Miller 1991, 282–285.

³⁵ Aristot. *rhet.* 1354 b 3–8.

προαίρεσις, umreißt.³⁶ Sachliche Expertise, die sich auf die Amtstätigkeit im engeren Sinne bezieht, diskutiert er an der Stelle nicht.

Fassen wir den Befund zu Aristoteles zusammen: Politische Institutionen und Verfahren dienen seinem Verständnis nach der Herstellung und Ausdifferenzierung eines politischen Handlungsfeldes, das sich in Ausrichtung und Zielsetzung von der sozialen Interaktion unterscheidet. Trotzdem negieren sie letztere nicht; sie konstituieren vielmehr einen Rahmen, in dem divergierende Herrschaftsansprüche sozialer Gruppen befriedigt werden können, ohne die Polis existentiell zu gefährden. Dazu ist seiner Ansicht nach erforderlich, dass die Herrschaftsträger die Regularien der jeweiligen Institution wie auch die Gesetze als normative Basis der Polis respektieren. Einen entscheidenden Schwachpunkt konstatiert er bei den νόμοι, die mit den verfügbaren Mitteln nicht so ausgestaltet werden können, dass sie personalisiertes Entscheidungshandeln und damit verbundene Risiken obsolet machen. All dies betrifft gleichermaßen seine Überlegungen zum politischen Ist-Zustand wie auch zu einem etwaigen Soll-Zustand.

DIE REFLEXIONEN DES ARISTOTELES IM VERHÄLTNISS ZU DEN ÜBERLEGUNGEN DER ATTISCHEN REDNER

Wenden wir uns damit dem eingangs angekündigten Vergleich mit den attischen Rhetoren zu. Vorab ist zu bemerken, dass die angeführten Reflexionen des Aristoteles weder speziell anhand der attischen Demokratie entwickelt noch vorrangig auf diese bezogen sind. Etliche für den Gegenstand relevante Spezifika gerade der athenischen Ordnung des vierten Jahrhunderts berücksichtigt er nicht, darunter die Nomos-Psephisma-Differenzierung oder auch den Umstand, dass die Nomothese nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt der Volksversammlung obliegt.³⁷ Seine Ausführungen kaprizieren sich überdies nicht auf demokratisch verfasste Poleis, sondern sind ebenso auf moderate Oligarchien anwendbar. Nichtsdestotrotz ist die Frage nach dem Verhältnis zur zeitgenössischen athenischen Perzeption des Phänomens m. E. gewinnbringend zu verfolgen. In dem Zusammenhang lassen sich eine Reihe von Befunden erheben, die in ihrer Mehrzahl nicht eindeutig als Kongruenzen oder Divergenzen charakteri-

³⁶ Aristot. *pol.* 1260 a 17–20; 1277 b 25–29. Jene Qualitäten werden in den Ethiken ausführlicher entwickelt und dort mit dem Typus des ‚σπουδαῖος‘ bzw. ‚ἄνθρωπος ἀγαθός‘ in Verbindung gebracht, den Aristoteles deutlich vom ‚guten Bürger‘ unterscheidet; dazu mit Belegen u. a. Develin 1973.

³⁷ Zu dem Terrain mit weiteren institutionellen Aspekten, die der Philosoph desgleichen nicht in den Blick nimmt, Strauss 1991, 219–223; zum aktuellen Stand der Diskussion über die Transformationsprozesse innerhalb der attischen Demokratie im vierten Jahrhundert siehe Tiersch 2016.

sirt werden können. Vielmehr fällt auf, dass bei den meisten der einschlägigen Aspekte sowohl Übereinstimmungen als auch Unterschiede zu erkennen sind. Betrachten wir dies im Einzelnen:

Ambivalent ist der Eindruck bereits beim Interesse an dem Sujet. Auch in Athen werden politische Institutionen explizit thematisiert und eingehend gewürdigt;³⁸ freilich geschieht das unter wesentlich anderen diskursiven Bedingungen. Unsere Hauptquelle zu dem Gegenstand für das vierte Jahrhundert bilden Gerichtsreden aus ‚öffentlichen‘ Prozessen. Anmerkungen zu Institutionen finden sich dort bevorzugt im Kontext der Akzentuierung mutmaßlichen Fehlverhaltens der Beklagten durch die Kläger. Dazu werden nicht nur zahlreiche Einzelgesetze ins Spiel gebracht, sondern auch grundlegende Aussagen über das Gesetzes- und Gerichtswesen, aber auch über die demokratische Ordnung insgesamt getroffen. Dies steht im Zusammenhang mit der gängigen ethopoietischen Praxis, den Beschuldigten als Gegner all jener Einrichtungen zu zeichnen und ihn so nachhaltig zu desavouieren.³⁹ Als Bezugspunkt fungieren dabei selbstredend die athenischen Verhältnisse. Gleiches gilt für Aussagen zur institutionellen Ausgestaltung der Polis in Demegorien, die als weitere relevante rhetorische Gattung auf den Plan tritt. In der Ekklesie sind Sprecher insonderheit gehalten, ihre Rolle im Kommunikationsprozess den Erwartungen des Demos entsprechend zu skizzieren, um dessen Zustimmung zu gewinnen. Zu dem Zweck markieren sie nicht zuletzt die prominente Stellung der Volksversammlung und deren zentrale Funktion in der politischen Deliberation und Dezi-sion.⁴⁰ Der Fokus liegt dabei üblicherweise auf dem Aspekt der Macht des Demos. Im Ganzen haben wir es bei den Rednern eher mit sporadischen Bemerkungen zu tun, wohingegen Aristoteles deutlich umfassender und systematischer über die Materie handelt. Zudem ist seine Intention eine gänzlich andere: Er stellt aus einer Beobachterperspektive heraus Überlegungen zur effektiven Gestaltung von Poleis an, wohingegen die Athener die Exzellenz der eigenen Ordnung herausstellen und diese – den Erfordernissen der jeweiligen Situation entsprechend – rhetorisch verargumentieren. Ihre Aufmerksamkeit gilt dabei gewöhnlich nicht den technischen Qualitäten der Ordnung – wir finden im Gegenteil gar Bemerkungen dahingehend, dass Meinungsbildungsprozesse in demokratischen Institutionen nicht selten eine gewisse Schwerfälligkeit aufwiesen –,⁴¹ sondern deren vermeintlich normativer Überlegenheit. Kritische Implikationen, die in dem Zusammenhang formuliert werden, betreffen gewöhnlich nur die je aktuellen Akteure, nicht die Ordnung selbst.

³⁸ Ob man allerdings so weit gehen kann, dass die Athener ihr System insgesamt als institutionelle Ordnung verstanden hätten, scheint mir zweifelhaft; in dem Sinne dagegen Hansen 1989, 110.

³⁹ Zu dem Phänomen de Brauw 2001/2, 161f.; Sickinger 2007, 297.

⁴⁰ Zu dem Aspekt mit Belegen Montgomery 1983, 18–20; Piepenbrink 2015, 9.

⁴¹ Vgl. Demosth. 18.246.

Insgesamt fällt beim Vergleich auf, dass der Philosoph mit einem engen Institutionenbegriff arbeitet, indem er sich stark auf politische Entscheidungsinstanzen kapriziert. Amtsinhaber mit lediglich administrativen bzw. ausführenden Funktionen werden bei ihm zuweilen tangiert, treten aber deutlich zurück. Gleiches gilt für Priester wie den gesamten Bereich des Kultes,⁴² darunter Kultpraktiken im Zusammenhang mit institutionellem Wirken, beispielsweise Eidesleistungen.⁴³ Ein fundamentaler Unterschied, der an der Stelle zum Tragen kommt, ist darin zu sehen, dass Aristoteles weniger auf die integrative Funktion von Institutionen setzt.⁴⁴ In Athen greifen wir jene – abgesehen vom Komplex des Kultes – besonders ausgeprägt im Gerichtswesen, das nicht nur durch den Gedanken des institutionalisierten Konfliktaustrags gekennzeichnet ist, sondern auch den der Integration der Bürgerschaft auf dem Weg der Verhaltensregulierung, der Kommunikation von Werten und ggf. der Verhängung von Sanktionen enthält.⁴⁵ Aristoteles hingegen schreibt die für die soziale Kohäsion erforderliche normative Kompetenz eher ethisch qualifizierten Einzelpersonen zu, denen er eine maßgebliche Rolle bei der politischen Initiative einräumt. An Stellen, an denen er den Gesetzen eine verhaltensregulierende, kooperatives Handeln fördernde Wirkung attestiert, macht er diese an den νόμοι selbst fest, nicht an deren Anwendung durch Gerichte.⁴⁶ Falls er in dem Zusammenhang Amtsträger ins Spiel bringt, dann indem er ihnen diesbezüglich Aufsichtsfunktionen überträgt.⁴⁷

All das korreliert mit dem Umstand, dass der Philosoph – bedingt durch seine Fokussierung konfligierender Gruppen – von anderen Rahmenbedingungen ausgeht, als es in Athen geschieht. Im von uns betrachteten Zeitraum wird dort ein vorgängiger Konsens über die Demokratie angenommen. Innere Konflikte, wie Aristoteles sie annimmt, werden nicht erwartet. Demosthenes etwa operiert zwar seinerseits zuweilen mit einer ‚Arm-Reich-Dichotomie‘, setzt aber Übereinstimmung darüber voraus, dass diese nicht den politischen Bereich affizie-

⁴² Zu seinem geringen Interesse am Kult in politischen Zusammenhängen und deren mögliche Ursachen Piepenbrink 2019.

⁴³ Zu dem Komplex Rieß 2012, 26f.; Sommerstein 2013, 101–108. Wie in den letzten Jahren in der Forschung teils moniert, betrifft dies auch die Konzeption des Bürgers, für die in Athen nicht zuletzt die Teilhabe an den Poliskulten konstitutiv ist; siehe bes. Blok 2017, 13–21.

⁴⁴ Eine Ausnahme bilden seine Gedanken zum Ostrakismos, bei dem die Integration des Gemeinwesens bezeichnenderweise auf dem Weg der Exklusion einer (prinzipiell nicht integrierbar scheinenden) Person angestrebt wird; dazu Aristot. *pol.* 1284 b 15–17.

⁴⁵ Speziell zur Thematisierung von Werten Lanni 2009, bes. 692–695. 707–720.

⁴⁶ Zu dem Feld Aristot. *pol.* 1310 a 12–22; 1334 b 29 – 1336 a 4; 1337 a 11–17; dazu Collins 1997, bes. 219–224.

⁴⁷ Dazu Aristot. *pol.* 1322 b 37 – 1323 a 3. Hier sind Parallelen zum Modell der ‚zensorischen‘ Gesetzherrschaft zu erkennen, das sich etwa auch bei Isokrates beobachten lässt; zu dem Gegenstand Cohen 1995.

ren sollte.⁴⁸ Jene Übereinkunft bringt er nicht mit institutionellem Wirken in Zusammenhang, sondern führt sie auf intersubjektiv gültige Werte und politische Zielsetzungen zurück.⁴⁹

Einvernehmen zwischen den untersuchten Autoren ist grundsätzlich in der Vorstellung auszumachen, dass die Polis einen genuin politischen Raum aufweist, der von sozialen Handlungsfeldern abzugrenzen ist.⁵⁰ Die Redner präzisieren hier allerdings deutlich stärker als der Philosoph, der den Aspekt zwar markant herausstreicht, in den Detailausführungen aber eher pauschal mit Ordnungsparametern operiert bzw. die Ausrichtung der verantwortlichen Akteure auf die Gesetze anmahnt. Die Rhetoren äußern sich hingegen konkreter und bringen überdies dezidiert demokratische Prämissen ins Spiel. So betonen sie, dass soziale Ungleichheit im Rahmen von Institutionen in ihrer Brisanz gemindert werden könne, speziell mittels des Gerichtswesens. Dabei denken sie zum einen an das Phänomen des geregelten Konfliktausgangs, der für die Beteiligten weitaus weniger risikobehaftet sei als Aktionen der Selbsthilfe, zumal für schwächere Bürger, die sich mit einem stärkeren Kontrahenten konfrontiert sehen.⁵¹ Zentral ist hier nach Maßgabe der Athener, dass die Juroren sich mit weniger starken Bürgern tendenziell solidarisieren und deren Nachteile zumindest partiell kompensieren, was als gesetzeskonform gilt, indem so die von den Gesetzen intendierte Gleichheit der Politen vor Gericht überhaupt erst hergestellt werden kann.⁵² Ein anderer bei den Rednern in dem Zusammenhang prominent vertretene Gedanke zielt darauf, dass die politische Sphäre strikter gesetzlich zu regeln und durch Kontrollverfahren auszugestalten sei als die häusliche, die ihrerseits eher durch Freiheit gekennzeichnet sein sollte.⁵³ Diesen Gedanken weist der Philosoph zurück.⁵⁴ Er postuliert im Gegenteil, dass sämtliche Polisbereiche gleichermaßen durch Gesetze durchdrungen sein sollten, wobei er die *voμóτ* in solchen Zusammenhängen eher als eine pädagogische Einrichtung versteht, als dass er sie im Rahmen institutioneller Gefüge verortet.⁵⁵

Eine im Hinblick auf die Konstituierung des politischen Raumes und dessen Abgrenzung gegenüber sozialen Handlungssphären durchaus delikate Frage, zu der die Redner, nicht hingegen der Philosoph Stellung beziehen, betrifft die Rolle vermögender Einzelner, auf deren Ressourcen die Polis in der Phase nach dem Bundesgenossenkrieg existentiell angewiesen

⁴⁸ Siehe etwa Demosth. 1.28; 2.9f., 15, 29–31; 9.39; [Demosth.] 10.38–45, 54; für weitere Belege siehe Cairns 2003, 244.

⁴⁹ Eine zentrale Rolle spielt dabei der Gedanke des ‚Gemeinwohls‘, der je nach Kontext unterschiedlich ausbuchstabiert werden kann; zu dem Phänomen Kirner 2001, bes. 33f.

⁵⁰ Zur Relevanz dieses Phänomens für die Erfassung der attischen Demokratie Mann 2008, 18–29.

⁵¹ Siehe beispielsweise Demosth. 21.45.

⁵² Vgl. Harris 2016, 84.

⁵³ Siehe etwa Lys. 26.5; dazu weiteren mit Belegen Raaflaub 1985, 289f.; Beck 2003, 43.

⁵⁴ Aristot. *pol.* 1310 a 32–34. Er vertritt hier eine für demokratieskeptische Autoren typische Haltung; zu jener Einstellung Morawetz 2000, bes. 52f.; Nebelin 2016, 318f.; Jordović 2018.

⁵⁵ Dazu Lord 1990, bes. 207–209.

ist, die aber mit demokratischen Prinzipien leicht kollidieren kann.⁵⁶ An der Stelle finden sich auch institutionelle Überlegungen, die allerdings weniger die Reform des Leiturgienwesens anvisieren, als vielmehr die Superiorität der Volksversammlung markieren. So wird mehrfach hervorgehoben, dass die Verleihung von Ehrungen an Euergeten durch die Volksversammlung geschehe und somit in deren Entscheidungsgewalt liege.⁵⁷

Partielle Kongruenzen greifen wir auch auf dem Feld der bürgerlichen Partizipation und der Vorstellung, dass Bürgersein eine aktive Teilhabe impliziere, die sich nachgerade im Bereich der Institutionen manifestiert. Im Unterschied zu den Rednern, die stets insinuierten, dass politische Einrichtungen in der Demokratie das Engagement der Politen zwingend voraussetzen,⁵⁸ würdigt Aristoteles deren Teilhabe nicht per se, sondern begreift sie eher als eine zwar gegebene, aber nicht uneingeschränkt zu affirmierende Tatsache. In der Beschäftigung mit Fragen nach einer ausnehmend guten Polisordnung tendiert er dazu, breite bürgerliche Beteiligung zu beschränken und in dem Zusammenhang auch die Kompetenzen der Institutionen, in denen sich diese konkretisiert, zu reduzieren.⁵⁹ Das gilt übereinstimmend für seine Überlegungen zur absolut besten wie auch zur unter den gegebenen Umständen bestmöglichen Polisordnung und deren Varianten.

An institutionell gebundenen Verfahren zeigt Aristoteles tendenziell größeres Interesse als die attischen Redner.⁶⁰ Das geht mit dem schon erwähnten Umstand einher, dass er Fragen der Machtverteilung stärker akzentuiert, und damit Regelungen, die hierauf zielen, eingehender berücksichtigt. Das betrifft beispielsweise das Rotations-, aber auch das Losverfahren, das die Athener weniger stark herausstreichen, als man annehmen könnte. Sie assoziieren es zuvorderst mit der gleichmäßigen Berücksichtigung der Phylen bei der Besetzung von Ratsstellen und Ämtern, die phylenweise erlost werden,⁶¹ bereifen es aber nicht prioritär als Inbegriff bürgerlicher Egalität.⁶² Wenn das Rotationsverfahren in Athen angesprochen wird, dann am ehesten mit dem Subtext, dass ein Amtsträger lediglich für begrenzte Zeit legitimiert ist, von

⁵⁶ Zu möglichen Konsequenzen dieser Veränderungen auf die politischen Institutionen wie auch die Relation von politischem Raum und sozialen Handlungszusammenhängen Daverio Rocchi 1978; dies. 2016.

⁵⁷ Vgl. Demosth. 18.207f.; 20.5, 15, 154; 21.55; 24.215f.; Aischin. 3.33; zu dem Gegenstand auch mit Blick auf den epigraphischen Befund Gauthier 1985, 11f.; Biard 2017, 34f.

⁵⁸ Das Moment, dass die unmittelbare Teilhabe für die attische Demokratie konstitutiv sei, findet sich auch in anderen genuin demokratischen Betrachtungen zu dem Phänomen, etwa dem ‚Epitaphios Logos‘ des Perikles im Werk des Thukydides; dazu Sinclair 1988, XI.

⁵⁹ Hier orientiert er sich nicht vorrangig am Partizipationswillen der Politen, sondern am Nutzen ihrer Teilhabe für die Polis. Diesen würdigt er allein unter quantitativen, nicht unter qualitativen Gesichtspunkten; siehe Aristot. *pol.* 1296 b 17–24; dazu Piepenbrink 2001, 75–77.

⁶⁰ Zu dem Umstand, dass die Ausrichtung auf Verfahren in Athen zwar in der Praxis entschieden betrieben, aber kaum explizit diskutiert oder proklamiert wird, Nippel 2002, 34.

⁶¹ Zur Konnotation der Phylenordnung Raaflaub 2013, 74.

⁶² Dazu mit Belegen Piepenbrink 2013, 25.

seinen Mitbürgern Gehorsam zu fordern, im Anschluss aber ins Glied zurückzutreten hat.⁶³ Im Vordergrund steht dabei weniger die Organisation der Machtverteilung als das Unbehagen angesichts der Ungleichheit von πολιτευόμενοι und ἰδιῶται.⁶⁴

Relevant ist in dem Zusammenhang weiterhin, dass die Frage nach der Etablierung von Verfahren sich in Athen im betrachteten Zeitraum über weite Strecken entweder nicht gestellt bzw. sich in den aus dem Komplex des demokratischen Diskurses tradierten Texten nicht oder nur eingeschränkt niedergeschlagen hat. Die Reformen im Bereich der Sitzungsleitung der Volksversammlungen, der Zuordnung der Juroren zu den einzelnen Gerichten oder der Einführung der ἀπόφασις – um nur einige Beispiele herauszugreifen –, über die wir vorrangig durch die pseudoaristotelische *Athenaion Politeia* oder Hinweisen aus Gerichtsreden, die sich auf die praktische Anwendung beziehen, informiert sind, treten hier in den Hintergrund. Programmatische Vorschläge, die in Demegorien dargelegt werden, e. g. jener des Demosthenes zur Syntaxis oder zu den Symmorien,⁶⁵ werden nur partiell unter Verfahrensgesichtspunkten und im Hinblick auf ihre institutionelle Relevanz beleuchtet. Der normative Kontext, in dem sie präsentiert werden, ist vorrangig durch außenpolitische Gesichtspunkte, die Betonung solidarischer Ziele gegenüber Partikularinteressen und einschlägige programmatische Vergangenheitsreklame gekennzeichnet.⁶⁶

Kontrollen hingegen attestieren auch unsere athenischen Autoren eine zentrale Bedeutung, konnotieren sie gleichwohl anders als der Philosoph, was nicht zuletzt der Tatsache geschuldet ist, dass sie den Gegenstand schwerpunktmäßig in Gerichtskontexten zur Sprache bringen. Kontrollverfahren werden vorzugsweise dann angesprochen, wenn dort Fehlverhalten identifiziert worden und im Anschluss ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist. Letzterem gilt dann das eigentliche Interesse. Die Redner artikulieren in dem Zusammenhang ausdrückliches Misstrauen gegenüber Einzelpersonen, die entsprechend überführt worden sind oder mindestens in Verdacht stehen, und betonen die Notwendigkeit, solche durch gerichtliche Sanktionen zur Verantwortung zu ziehen.⁶⁷ Dazu operieren sie stark mit der Vorstellung eines Konflikts zwischen der Polisgemeinschaft und den Beschuldigten, was durchaus in einem erheblichen Grade in emotionaler Erregung geschehen kann. Kontroll- und Gerichtsverfahren werden hier nachdrücklicher verknüpft, als Aristoteles es unternimmt. Einschlägig bei

⁶³ Vgl. [Demosth.] 26.5.

⁶⁴ In dem Sinne auch Rubinstein 1998, 132.

⁶⁵ [Demosth.] 13; Demosth. 14; zum historischen Kontext Gabrielsen 1994, 173–217.

⁶⁶ Hierzu mit Blick auf Demosth. 14 Karvounis 2002, bes. 71–78.

⁶⁷ An der Stelle kommen zwei Phänomene zusammen: das institutionalisierte Misstrauen im Rahmen von Kontroll- und Gerichtsverfahren sowie das Misstrauen gegenüber Angehörigen der politischen Elite, denen verbreitet unterstellt wird, sich nicht hinreichend auf das Gemeinwohl zu beziehen; zu beidem Timmer 2016, 42f.

den Rednern ist in dem Kontext die Dokimasie.⁶⁸ Daneben besteht die Vorstellung, dass in vielen Fällen – etwa bei der Aufdeckung des Missbrauchs des Bürgerrechts oder von Korruption – die Initiative direkt von einzelnen Bürgern ausgeht, die als Privatleute Klage erheben. Abstimmungsmodi reflektieren die Rhetoren ebenso wenig wie der Philosoph. Alternativen zum in der attischen Demokratie praktizierten Majoritätsprinzip sind für sie gleichfalls nicht denkbar.⁶⁹

Partielle Übereinstimmungen zeigen sich bei der dezidierten Betonung der Rolle der Gesetze. Gute Ordnungen zeichnen beide als Nomokratien, wobei eine entscheidende Differenz darin zu sehen ist, dass die Athener ihre eigene Verfasstheit als solche charakterisieren,⁷⁰ wohingegen der Philosoph Städten mit Demokratien des ‚neuesten Typus‘,⁷¹ denen er mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Athen zurechnet,⁷² dieses Prädikat abspricht.⁷³ Weitgehender Konsens herrscht zwischen beiden hinsichtlich des Gesetzespositivismus, den die Redner gleichfalls mit dem ausgeprägten Respekt vor dem primordialen Nomotheten begründen.⁷⁴ Auch die damit verbundenen Probleme nehmen sie weitgestehend im Einklang mit dem Stagiriten wahr.⁷⁵ Eine institutionelle Lösung hierfür entwickeln auch die attischen Redner nicht; sie setzen an der Stelle ihrerseits auf rhetorische Mittel,⁷⁶ gleichwohl nicht auf komplexe Argumentationen. Insofern goutieren sie den von Aristoteles propagierten Rekurs auf ‚Billigkeit‘ nicht,⁷⁷ der argumentativ anspruchsvoll ist, damit rhetorisch versierte Personen begünstigt und so dem Postulat der Chancengleichheit vor den Dikasterien zuwiderläuft.⁷⁸ Weiterhin gehen auch die Rhetoren zwar davon aus, dass für den Fall, dass eine Entscheidung auf gesetzlicher Basis nicht möglich ist, auf der Grundlage der ‚gerechtesten Überzeugung‘ (δικαιοτάτη γνώμη) geurteilt werden könne;⁷⁹ jedoch binden sie diese an die Ausrichtung auf demokratische Werte. Da sie letztere als integralen Bestandteil der Rechtsordnung begreifen, handelt es sich ihrem Verständnis zufolge in dem Fall nicht etwa um eine Entscheidung auf

⁶⁸ Hierzu u. a. [Lys.] 15.6; Lys. 26.9; Demosth. 19.2–8; Aischin. 3.29f.; zu dem Komplex Adeleye 1983, bes. 305; Hansen 1990, 239f.

⁶⁹ Auch die Vorzüge dieses Prinzips werden nicht reflektiert; zu jenen hingegen Flaig 2013, VII.

⁷⁰ Hierzu mit Belegen Roberts 1982, 14–29; Ostwald 1986, bes. 497–524; Sealey 1987, bes. 146; Gehrke 1995, bes. 34.

⁷¹ Dazu bes. Aristot. *pol.* 1319 a 2–20.

⁷² Zu der Frage Eucken 1990; Strauss 1991, 216f.; Lintott 1992.

⁷³ Aristot. *pol.* 1292 b 41–1293 a 10.

⁷⁴ Zu dem Phänomen in der Gesetzeskonzeption der attischen Demokratie des vierten Jahrhunderts Giannadaki 2019, 209–212.

⁷⁵ Darunter fällt die Problematik der vermeintlichen Inkonsistenzen und Lücken; dazu Sickinger 2008, bes. 100.

⁷⁶ Generell zum rhetorischen Umgang mit dem Gesetz in der attischen Gerichtspraxis Bearzot 2006, 147–151; Wohl 2010, 2–4; Gagarin 2017, 49–51.

⁷⁷ Zur Haltung der Athener zu dem Phänomen Harris 2004, 2–5.

⁷⁸ Zu jenem Postulat im vierten Jahrhundert u. a. Demosth. 15.29; 21.30, 45, 188, 221; hierzu mit weiteren Belegen und Literaturhinweisen Piepenbrink 2013, 24.

⁷⁹ Siehe etwa Demosth. 20.118; 24.13; 39.40f.; 57.63; zu dem Terminus und seinen Konnotationen im attischen Gerichtswesen der Zeit O’Neil 2001, 25–29; Aviles 2011, 22.

einer grundsätzlich anderen normativen Basis als den verschrifteten νόμοι, sondern um ein gesetzeskonformes Vorgehen, das überdies durch den Heliasteneid gedeckt ist.⁸⁰ Explizite Bezüge auf ‚ungeschriebene Gesetze‘, die ausdrücklich in Gegensatz zum verschrifteten Recht gebracht werden, sehen sie abweichend von Aristoteles generell nicht vor.⁸¹

Ein Unterschied zwischen beiden ist in dem Zusammenhang gleichwohl darin zu sehen, dass der Philosoph an den Stellen, an denen er eine strikte Anwendung der Gesetze einfordert, dies zuweilen mit der Maßgabe unternimmt, den Einfluss der Gerichte nicht zu stark anwachsen zu lassen.⁸² Er insinuiert ein potentielles Konkurrenzverhältnis zwischen Dikasten und Gesetzen,⁸³ das die Athener nicht in vergleichbarer Weise kennen. Der Philosoph perzipiert die Richter an der Stelle weniger als Repräsentanten einer Institution, denn als tendenziell gering qualifizierte Einzelne.⁸⁴ Im Unterschied zu Aristoteles betonen die Redner die enge Verbindung von Gesetzesordnung und Arbeit der Gerichte, bemerken gar, dass eine ‚autonome‘ Nomosherrschaft gar nicht praktikabel sei, Nomokratie vielmehr nur in Gestalt einer Dikastokratie verwirklicht werden könne.⁸⁵

Die Beobachtung, dass Verfahrensfragen bei den Rednern weniger prominent vertreten sind als bei Aristoteles, gilt indes nicht für das Gerichtswesen. Stärker als Aristoteles akzentuieren sie etwa die Differenzen zwischen ‚öffentlichen‘ und ‚privaten‘ Prozessen oder bemerken die prozeduralen Unterschiede bei der Einleitung von Prozessen, wobei ihre Aufmerksamkeit nachgerade dem Verhältnis von ‚privaten‘ und ‚staatlichen‘ Anteilen gilt. Markant sind hier die verschiedenen Formen des Zugriffs auf Täter und deren Überstellung an ein Gericht. Auch den Umstand, dass bei vielen Delikten verschiedene Optionen bestehen, beleuchten sie gern unter dem Aspekt, wie sich Aktionen der Selbsthilfe und die Inanspruchnahme justizieller Verfahren zueinander verhalten.⁸⁶ Verfahren können in Prozessen überdies dann zur Sprache kommen, wenn das jeweilige Fehlverhalten selbst sich als Verfahrensverstöß kennzeichnen lässt. Das begegnet e. g. bei der γραφή νόμων μη ἐπιτήδειον θεῖναι, bei der einem Beklagten nicht allein vorgeworfen werden kann, substantiell gegen Gesetze zu versto-

⁸⁰ Dazu mit Belegen und eingehenden Diskussionen Carey 1996, 37; Harris 2013, bes. 102. 104.

⁸¹ Das meint nicht, dass der Bezug auf sog. ‚ungeschriebene Gesetze‘ hier generell ausgeschlossen wäre; insbesondere im Sinne konsensfähiger sozialer Normen, die als mit dem verschrifteten Recht grundsätzlich kompatibel gelten, sind derartige Gesetze durchaus ansprechbar; dazu mit Belegen Carey 1994, 179f.; Gehrke 2000, 151; Gagari 2008, 33f.

⁸² Siehe Aristot. *rhet.* 1354 a 31–35; 1354 b 11–16.

⁸³ Ein solches nimmt er auch generell zwischen Bürgern und Gesetzen an; vgl. Aristot. *pol.* 1281 a 34–39; 1292 a 23–25; 1292 b 38–41; zu dem Komplex Mulgan 1970; Langmeier 2018, 33.

⁸⁴ Eine antidemokratische Haltung tritt bei ihm in dem Zusammenhang auch dahingehend zutage, dass er – im Hinblick auf demokratisch verfasste Poleis – für die Eindämmung ‚öffentlicher‘ Prozesse eintritt, da sie von nichtprivilegierten Bürgern funktionalisiert würden, um gegen Vermögende vorzugehen; siehe Aristot. *pol.* 1320 a 11–14.

⁸⁵ Zu dem Gedenken Demosth. 21.224; Lyk. 1.3f.; dazu Eder 1991, bes. 195f.

⁸⁶ Demosth. 22.25–27; dazu MacDowell 1978, 75. 120–122; Krause 2004, 15f.; Piepenbrink 2013, 6–8.

ßen, sondern auch das korrekte Verfahren zur Implementierung neuer νόμοι ignoriert zu haben.⁸⁷ Der Umstand, dass die Gesetze selbst stark prozedural orientiert sind, wie von der Forschung herausgearbeitet wurde,⁸⁸ erschließt sich allerdings weder Aristoteles noch den Rednern. Beide nehmen in der Auseinandersetzung mit νόμοι zuvorderst die materielle Ebene ins Visier, handeln etwa über Wortbedeutungen oder den gemeinten Sinn.⁸⁹

Stärker als die Rhetoren reflektiert der Philosoph das Institutionengefüge, also die Art und Weise, in der Einrichtungen aufeinander bezogen sind bzw. wie sie voneinander abgegrenzt werden.⁹⁰ Diese Diskrepanz resultiert abermals aus seiner Fokussierung der Machtverteilung. Die Redner hingegen kaprizieren sich stärker auf den Gedanken der Volkssouveränität im Sinne einer einheitlichen Entscheidungs- und Durchsetzungsmacht des ganzen Demos, der die einzelnen Einrichtungen wie auch deren Gesamtheit einheitlich kennzeichnet.⁹¹

Ein grundlegender Unterschied zu Aristoteles ist schließlich in dem Moment auszumachen, dass die Athener nicht auf Funktionsträger mit umfangreichen Kompetenzen setzen. Sie würdigen zwar die Rolle von Einzelnen bei der politischen Initiative, sprechen sich aber dagegen aus, diesen spezielle Prominenzrollen oder gar mit Amtsautorität verbundene exponierte Stellungen zu gewähren.⁹² Stattdessen plädieren sie – speziell mit Blick auf die Volksversammlung – für einen Wettbewerb unter diesen Personen im Rahmen eines institutionell geregelten Diskurses.⁹³ Die Redner ihrerseits reklamieren für sich zwar eine Beraterfunktion, bei der sie durchaus auf sachliche Expertise verweisen, betonen aber, dass die Entscheidung, die primär eine normative Kompetenz voraussetze, der Volksversammlung obliege.⁹⁴

⁸⁷ In einem solchen Kontext kann dann das Verfahren der ἐπιχειροτονία νόμων zur Sprache gebracht werden; ausführlich geschieht das in Demosth. 24.20–23; dazu Canevaro 2019, 276; grundsätzlich auch Lanni 2010, bes. 256f.

⁸⁸ So etwa Carey 2004.

⁸⁹ Dahingehend zu Aristoteles Aristot. *rhet.* 1373 b 38 – 1374 a 17; mit Blick auf die attische Demokratie u. a. Osborne 2019, bes. 37.

⁹⁰ So bemerkt er, dass Ratsversammlungen nicht selten an Einfluss einbüßten in dem Maße, wie Volksversammlungen an Kompetenzen gewannen; vgl. Aristot. *pol.* 1299 b 37–39.

⁹¹ Zum Zusammenhang von Volkssouveränität und Legitimation von Institutionen grundsätzlich Göhler 1997, bes. 11.

⁹² Dies wird etwa im Zusammenhang mit der sog. δοκιμασία ῥητόρων besprochen; dazu Lyk. Frg. 18; zu dem Komplex mit weiteren Literaturhinweisen Haßkamp 2005, 126–129. Instrukтив ist an der Stelle auch die Skepsis gegenüber Amtsinhabern mit vergleichsweise hohen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnissen, wie sie insbesondere in der Auseinandersetzung mit den Strategen immer wieder begegnet. Die Implementierung einflussreicher Wahlämter im Bereich der Finanzverwaltung reflektieren sie in dem Zusammenhang freilich in der Regel nicht; zu deren Einrichtung Leppin 1995, bes. 569f.

⁹³ Zu dem Phänomen Timmer 2014, 117. Von Personen, die als Redner auftreten, wird eine hohe Risikobereitschaft erwartet; ihnen durch einen institutionellen Rahmen, wie er mit einem Amtsstatus verbunden wäre, Schutz zu gewähren, scheint demgegenüber eher kontraproduktiv; vgl. [Demosth.] 10.70–72; Demosth. 19.104; vgl. Demosth. 18.72, 212.

⁹⁴ Zu dem Gegentand mit Belegen Lewis 1996, 102–109; Yunis 1996, 12–15; Balot 2009, bes. 278.

ZUSAMMENFASSUNG

Fassen wir das Ergebnis des durchgeführten Vergleichs zusammen: Die Äußerungen des Aristoteles und der attischen Rhetoren zu politischen Institutionen und Verfahren weisen strukturelle Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede auf. Technisch-funktionale Betrachtungen finden sich bei beiden – in Gehalt und Intention teils kompatibel, teils divergierend. Die Übereinstimmungen gründen sich besonders auf die gemeinsame Überzeugung, dass ein genuin politisches Aktionsfeld, welches ein vergleichsweise hohes Maß an Ausdifferenzierung und Regulierung voraussetzt, unabdingbar ist, um unregelte Machtausübung von Einzelpersonen oder Gruppen, die in der Bürgerschaft nicht auf Akzeptanz stieße, zu unterbinden.⁹⁵ Die Unterschiede sind – abgesehen von medialen und diskursiven Aspekten – vorrangig auf divergente Grundpositionen zu bürgerlicher Partizipation wie auch zum Umgang mit Gleichheit resp. Ungleichheit zurückzuführen. Die Aussagen der Redner sind unmittelbar im Kontext der zeitgenössischen attischen Demokratie situiert, jene des Aristoteles korrelieren mit den spezifischen Positionen seines politischen Denkens, das zwar grundsätzlich in der Poliswelt seiner Zeit verortet ist und deren Bedingungen reflektiert, alldieweil keine konkrete Stadt und deren Ordnung fokussiert. Die Tatsache, dass er der Demokratie seiner Zeit bzw. der Demokratie, wie sie sich aus seiner Perspektive in der Zeit gestaltet, skeptisch gegenübersteht, schlägt sich auch bei dieser Thematik nieder, ohne jedoch zu vom demokratischen Comment fundamental abweichenden Einschätzungen zu führen, wie wir sie zeitgleich bei Autoren ausmachen können, die intensiver mit oligarchischen oder monarchischen Regenschaftsformen sympathisieren und sich stärker vom Gedanken der Institutionalisierung von Herrschaft distanzieren.⁹⁶

VERWENDETE LITERATUR

- Adeleye, G., „The Purpose of Dokimasia“, *GRBS* 24, 1983, 295–306.
 Aubenque, P., „Aristote et la démocratie“, in: P. Aubenque, A. Tordesillas (Eds.), *Aristote, Politique. Etudes sur la ‚Politique‘ d’Aristote*, Paris 1993, 255–264.
 Aviles, D., „Arguing against the Law‘. Non-Literal Interpretation in Attic Forensic Oratory“, *Dike* 14, 2011, 19–42.
 Balot, R.K., „The Virtue Politics of Democratic Athens“, in: S. Salkever (Ed.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Political Thought*, Cambridge 2009, 271–300.
 Bearzot, C., „Diritto e retorica nella polis democratica ateniese“, *Dike* 9, 2006, 129–155.
 Beck, H., „Freiheit und Herrschaft in der athenischen Demokratie. Aristoteles, Niklas Luhmann und

⁹⁵ Zu jener Parallele Piepenbrink 2018, 259–262.

⁹⁶ Das gilt etwa für Isokrates oder Xenophon; hierzu mit Blick auf Isokrates (besonders den ‚Areopagitikos‘) Ober 1998, 277–286; zu Xenophon Günther 2018, bes. 243–248 mit weiteren Literaturhinweisen.

- die *archai* in der Polis“, in: D. Brodka et al. (Eds.), *Freedom and its Limits in the Ancient World*, Krakau 2003, 37–53.
- Biard, G., *La représentation honorifique dans les cites grecques aux époques classique et hellénistique*, Athen 2017.
- Bien, G., „Zur Theorie der Institutionen in der praktisch-politischen Philosophie bei Platon und Aristoteles“, in: G. Göhler et al. (Eds.), *Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch. Ideengeschichtliche Beiträge zur Theorie politischer Institutionen*, Opladen 1990, 54–71.
- Blok, J.H., *Citizenship in Classical Athens*, Cambridge 2017.
- Bobonich, C., „Aristotle, Political Decision Making, and the Many“, in: T. Lockwood, T. Samaras (Eds.), *Aristotle's Politics. A Critical Guide*, Cambridge 2015, 142–162.
- Bodéüs, R., „Law and Regime in Aristotle“, in: C. Lord, D.K. O'Connor (Eds.), *Essays on the Foundations of Aristotelian Political Science*, Berkeley – Los Angeles – London 1991, 234–248.
- Booth, W.J., „Politics and the Household. A Commentary on Aristotle's *Politics*. Book One“, *HPhTh* 2, 1981, 203–226.
- de Brauw, M., „Listen to the Laws Themselves'. Citations of Laws and Portrayal of Character in Attic Oratory“, *CJ* 97, 2001/2, 161–176.
- Brock, R., *Greek Political Imagery. From Homer to Aristotle*, London – New York 2013.
- Cairns, D.L., „The Politics of Envy. Envy and Equality in Ancient Greece“, in: D. Konstan, N.K. Rutter (Eds.), *Envy, Spite and Jealousy. The Rivalrous Emotions in Ancient Greece*, Edinburgh 2003, 235–252.
- Canevaro, M., „Majority Rule vs. Consensus. The Practice of Democratic Deliberation in the Greek *Poleis*“, in: ders. et al. (Eds.), *Ancient Greek History and Contemporary Social Science*, Edinburgh 2018, 101–156.
- Canevaro, M., „Laws against Laws. The Athenian Ideology of Legislation“, in: C. Carey, I. Giannadaki, B. Griffith-Williams (Eds.), *Use and Abuse of Law in the Athenian Courts*, Leiden – Boston 2019, 271–292.
- Carey, C., „Legal Space in Classical Athens“, *G&R* 41, 1994, 172–186.
- Carey, C., „Nomos in Attic Rhetoric and Oratory“, *JHS* 116, 1996, 33–46.
- Carey, C., „Offence and Procedure in Athenian Law“, in: E.M. Harris, L. Rubinstein (Eds.), *The Law and the Courts in Ancient Greece*, London 2004, 111–136.
- Cobet, J., „Die Besetzungsweisen der obrigkeitlichen Ämter in Demokratien und Oligarchien (Aristoteles, *Politik* 4, 15, 1300 a 9 – b 5)“, in: J. Cobet, R. Leimbach, A.B. Neschke-Hentschke (Eds.), *Dialogus. Für Harald Patzer zum 65. Geburtstag*, Wiesbaden 1975, 79–89.
- Cohen, D., „The Rule of Law and Democratic Ideology in Classical Athens“, in: W. Eder (Ed.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v.Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform?* Stuttgart 1995, 227–244.
- Collins, T., „Aristotle's Legislative Science“, in: L.G. Rubin (Ed.), *Justice v. Law in Greek Political Thought*, Lanham/MD 1997, 213–227.
- Daverio Rocchi, G., „Transformations de rôle dans les institutions d'Athènes au IV^e siècle par rapport aux changements dans la société“, *DHA* 4, 1978, 33–50.
- Daverio Rocchi, G., „Political Institutions between Centre and Periphery, between Public and Private in 4th Century Athens“, in: C. Tiersch (Ed.), *Die Athenische Demokratie im 4. Jahrhundert. Zwischen Modernisierung und Tradition*, Stuttgart 2016, 163–183.
- Deslauriers, M., „Political Unity and Inequality“, in: dies., P. Destrée (Eds.), *The Cambridge Companion to Aristotle's Politics*, Cambridge 2013, 117–143.
- Develin, R., „The Good Man and the Good Citizen in Aristotle's *Politics*“, *Phronesis* 18, 1973, 71–79.
- Eder, W., „Who Rules? Power and Participation in Athens and Rome“, in: A. Molho, K.A. Raaflaub, J. Emlen (Eds.), *City-States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, Stuttgart 1991, 169–196.
- Eucken, C., „Der aristotelische Demokratiebegriff und sein historisches Umfeld“, in: G. Patzig, (Ed.), *Aristoteles' ‚Politik‘. Akten des XI. Symposium Aristotelicum*, Göttingen 1990, 277–291.
- Flaig, E., „Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik“, in: ders. (Ed.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung*, München 2013, VII–XXXII.
- Frank, J., *A Democracy of Distinction. Aristotle and the Work of Politics*, Chicago – London 2005.
- Gabrielsen, V., *Financing the Athenian Fleet. Public Taxation and Social Relations*, Baltimore – London 1994.

- Gagarin, M., *Writing Greek Law*, Cambridge 2008.
- Gagarin, M., „Rhetoric and Law“, in: M.J. MacDonald (Ed.), *The Oxford Handbook of Rhetorical Studies*, Oxford 2017, 43–52.
- Garstein, B., „Deliberating and Acting Together“, in: M. Deslauriers, P. Destrée (Eds.), *The Cambridge Companion to Aristotle's Politics*, Cambridge 2013, 323–349.
- Gauthier, P., *Les cités grecques et leurs bienfaiteurs*, Paris 1985.
- Gehrke, H.-J., „Die klassische Polisgesellschaft in der Perspektive griechischer Philosophen“, *Saeculum* 36, 1985, 133–150.
- Gehrke, H.-J., „Der Nomosbegriff der Polis“, in: O. Behrends, W. Sellert (Eds.), *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens*, Göttingen 1995, 13–35.
- Gehrke, H.-J., „Verschriftung und Verschriftlichung sozialer Normen im archaischen und klassischen Griechenland“, in: E. Lévy (Ed.), *La codification des lois dans l'antiquité*, Paris 2000, 141–159.
- Giannadaki, I., „(Re)constructing the Athenian Legal System“, in: C. Carey, I. Giannadaki, B. Griffith Williams (Eds.), *Use and Abuse of Law in the Athenian Courts*, Leiden – Boston 2019, 198–217.
- Göhler, G., „Der Zusammenhang von Institution, Macht und Repräsentation“, in: G. Göhler et al. (Eds.), *Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*, Baden-Baden 1997, 11–62.
- Günther, S., „(K)ein lupenreiner Demokrat? Überlegungen zur Erziehung des ‚guten Bürgers‘ in Xenophons ‚Kyropädie‘“, in: I. Jordović, U. Walter (Eds.), *Feindbild und Vorbild. Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner*, Berlin – Boston 2018, 229–248.
- Hansen, M.H., „On the Importance of Institutions in the Analysis of Athenian Democracy“, *C&M* 40, 1989, 107–113.
- Hansen, M.H., „Political Powers of the People's Court in Fourth-Century Athens“, in: O. Murray, S. Price (Eds.), *The Greek City. From Homer to Alexander*, Oxford 1990, 215–243.
- Harris, E.M., „Le rôle de l' *epieikeia* dans les tribunaux athéniens“, *Revue historique de droit français et étranger* 82, 2004, 1–13.
- Harris, E.M., *The Rule of Law in Democratic Athens*, Oxford 2013.
- Harris, E.M., „From Democracy to the Rule of Law? Constitutional Change in Athens during the Fifth and Fourth Centuries B.C.E.“, in: C. Tiersch (Ed.), *Die Athenische Demokratie im 4. Jahrhundert. Zwischen Modernisierung und Tradition*, Stuttgart 2016, 73–87.
- Haßkamp, D., *Oligarchische Willkür – demokratische Ordnung. Zur athenischen Verfassung im 4. Jh. v. Chr.*, Darmstadt 2005.
- Hatzistavrou, A., „Faction“, in: M. Deslauriers, P. Destrée (Eds.), *The Cambridge Companion to Aristotle's Politics*, Cambridge 2013, 275–300.
- Hölkeskamp, K.-J., „Institutionalisierung durch Verortung. Die Entwicklung der Öffentlichkeit im frühen Griechenland“, in: K.-J. Hölkeskamp et al. (Eds.), *Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum*, Mainz 2003, 81–104.
- Jordović, I., „Platons Kritik des demokratischen Konzepts der Freiheit zu tun, was man will“, in: I. Jordović, U. Walter (Eds.), *Feindbild und Vorbild. Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner*, Berlin – Boston 2018, 183–208.
- Karvounis, C., *Demosthenes. Studien zu den Demegorien orr. XIV, XVI, XV, IV, I, II, III*, Tübingen 2002.
- Kirner, G.O., „Polis und Gemeinwohl. Zum Gemeinwohlbegriff in Athen vom 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr.“, in: H. Münkler, H. Bluhm (Eds.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001, 31–64.
- Krause, J.-U., *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004.
- Kraut, R., *Aristotle, Political Philosophy*, Oxford 2002.
- Lane, M., „Claims to Rule. The Case of the Multitude“, in: M. Deslauriers, P. Destrée (Eds.), *The Cambridge Companion to Aristotle's Politics*, Cambridge 2013, 247–274.
- Langmeier, B., *Ordnung in der Polis. Grundzüge der politischen Philosophie des Aristoteles*, Freiburg – München 2018.
- Lanni, A., „Social Norms in the Courts of Ancient Athens“, *Journal of Legal Analysis* 1, 2009, 691–736.
- Lanni, A., „Judicial Review and the Athenian ‚Constitution‘“, in: M.H. Hansen (Ed.), *Démocratie*

- Athénienne – Démocratie Moderne. Tradition et Influences*, Vandœuvres – Genf 2010, 235–276.
- Leppin, H., „Zur Entwicklung der Verwaltung öffentlicher Gelder im Athen des 4. Jahrhunderts v. Chr.“, in: W. Eder (Ed.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform?* Stuttgart 1995, 557–571.
- Leppin, H., „Xenophons ‚Hieron‘. Überlegungen zur Geschichte des monarchischen Denkens im klassischen Athen“, in: B. Linke, M. Meier, M. Strothmann (Eds.), *Zwischen Monarchie und Republik. Gesellschaftliche Stabilisierungsleistungen und politische Transformationspotentiale in den antiken Stadtstaaten*, Stuttgart 2010, 77–90.
- Lévy, E., „Cité et citoyen dans la ‚Politique‘ d’Aristote“, *Ktèma* 5, 1980, 223–248.
- Lewis, S., *News and Society in the Greek Polis*, London 1996.
- Lintott, A., *Violence, Civil Strife and Revolution in the Classical City 750 – 330 B.C.*, London et al. 1982.
- Lintott, A., „Aristotle and Democracy“, *CQ* n.s. 42, 1992, 114–128.
- Lord, C., „Politics and Education in Aristotle’s ‚Politics‘“, in: G. Patzig (Ed.), *Aristoteles‘ ‚Politik‘. Akten des XI. Symposium Aristotelicum*, Göttingen 1990, 202–215.
- Mann, C., „Politische Gleichheit und gesellschaftliche Stratifikation. Die athenische Demokratie aus der Perspektive der Systemtheorie“, *HZ* 286, 2008, 1–35.
- MacDowell, D.M., *The Law in Classical Athens*, London 1978.
- Miller, F.D., „Aristotle on Natural Law and Justice“, in: F.D. Miller, D. Keyt (Eds.), *A Companion to Aristotle’s ‚Politics‘*, Oxford – Cambridge 1991, 279–306.
- Montgomery, H., *The Way to Chaeronea. Foreign Policy, Decision-Making and Political Influence in Demosthenes’ Speeches*, Bergen et al. 1983.
- Morawetz, T., *Der Demos als Tyrann und Banause. Aspekte antidemokratischer Polemik im Athen des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Frankfurt/M. 2000.
- Mulgan, R., „Aristotle’s Sovereign“, *Political Studies* 18, 1970, 518–522.
- Nebelin, K., „Vielfalt ohne Gleichheit? Das Problem der gesellschaftlichen und sozialen Vielfalt bei Aristoteles“, in: C. Tiersch (Ed.), *Die Athenische Demokratie im 4. Jahrhundert. Zwischen Modernisierung und Tradition*, Stuttgart 2016, 293–333.
- Nippel, W., „Gerechtigkeit durch Verfahren. Das Gerichtswesen in Athen“, *Loecumer Protokolle* 26/1, 2002, 27–41.
- Ober, J., *Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People*, Princeton/NJ 1989.
- Ober, J., „Aristotle’s Political Sociology. Class, Status, and Order in the ‚Politics‘“, in: C. Lord, D.K. O’Connor (Eds.), *Essays on the Foundations of Aristotelian Political Science*, Berkeley – Los Angeles – London 1991, 112–135.
- Ober, J., *Political Dissent in Democratic Athens. Intellectual Critics of Popular Rule*, Princeton/NJ 1998.
- Ober, J., *Democracy and Knowledge. Innovation and Learning in Classical Athens*, Princeton – Oxford 2008.
- Ober, J., „The Instrumental Value of Others and Institutional Change: An Athenian Case Study“, in: R. Rosen, I. Sluiter (Eds.), *Valuing Others in Classical Antiquity*, Leiden – Boston 2010, 155–178.
- Ober, J., „Democracy’s Wisdom. An Aristotelian Middle Way for Collective Judgement“, *The American Political Science Review* 107, 2013, 104–122.
- O’Neil, J.-L., „Was the Athenian *gnōmē dikatōtē* a Principle of Equity?“ *Antichthon* 5, 2001, 20–29.
- Osborne, R., „The Elasticity of Athenian Law“, in: C. Carey, I. Giannadaki, B. Griffith-Williams (Eds.), *Use and Abuse of Law in the Athenian Courts*, Leiden – Boston 2019, 32–41.
- Ostwald, M., „Was There a Concept ἄγραφος νόμος in Classical Greece?“ In: E.N. Lee et al. (Eds.), *Exegesis and Argument. Studies in Greek Philosophy Presented to G. Vlastos*, Assen 1973, 70–104.
- Ostwald, M., *From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Law, Society, and Politics in Fifth-Century Athens*, Berkeley – Los Angeles – London 1986.
- Piepenbrink, K., *Politische Ordnungskonzeptionen in der attischen Demokratie des vierten Jahrhunderts v. Chr. Eine vergleichende Untersuchung zum philosophischen und rhetorischen Diskurs*, Stuttgart 2001.

- Piepenbrink, K., „Politische Institutionen in der ‚Politik‘“, in: B. Zehnpfennig (Ed.), *Die ‚Politik‘ des Aristoteles*, Baden-Baden 2014, 144–157 (12012).
- Piepenbrink, K., „Losverfahren, Demokratie und politische Egalität. Das Losprinzip im klassischen Athen und seine Rezeption im aktuellen Demokratiediskurs“, *A&A* 59, 2013, 17–31.
- Piepenbrink, K., „Zum Verhältnis von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ in der attischen Gerichtsrhetorik“, *WJbb* n.s. 37, 2013, 5–21.
- Piepenbrink, K., „Zwischen Kontinuität und Wandel: Die Kommunikation von Rhetoren und Demos im klassischen Athen“, *Ancient Society* 45, 2015, 1–26.
- Piepenbrink, K., „‚Billigkeit‘ in Rechtstheorie und -praxis. Klassisches Athen und späte römische Republik“, *GFA* 20, 2017, 1–23.
- Piepenbrink, K., „Demokratische Implikationen in der ‚Politik‘ des Aristoteles“, in: I. Jordović, U. Walter (Eds.), *Feindbild und Vorbild. Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner*, Berlin – Boston 2018, 249–268.
- Piepenbrink, K., „Die Stellung von Religion im politischen Denken des Aristoteles“, *Klio* 100, 2019, (im Satz).
- Raaflaub, K.A., *Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffs der Griechen*, München 1985.
- Raaflaub, K.A., „Archaic and Classical Greek Reflections on Politics and Government. From Description to Conceptualization, Analysis, and Theory“, in: H. Beck (Ed.), *A Companion to Ancient Greek Government*, Chichester/West Sussex 2013, 73–92.
- Rieß, W., *Performing Interpersonal Violence. Court, Curse, and Comedy in Fourth Century BCE Athens*, Berlin – New York 2012.
- Roberts, J.T., *Accountability in Athenian Government*, Madison/WI 1982.
- Rosler, A., „Civic Virtue. Citizenship, Ostracism, and War“, in: M. Deslauriers, P. Destrée (Eds.), *The Cambridge Companion to Aristotle’s Politics*, Cambridge 2013, 144–175.
- Rubinstein, L., „The Athenian Political Perception of the *idiōtēs*“, in: P. Cartledge, P. Millett, S. v. Reden (Eds.), *Kosmos. Essays in Order, Conflict, and Community in Classical Athens*, Cambridge 1998, 125–143.
- Schofield, M., „Aristotle and the Democratization of Politics“, in: B. Morison, K. Ierodiakonou (Eds.), *Episteme, etc. Essays in Honour of J. Barnes*, Oxford 2011, 285–301.
- Schütrumpf, E., *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam 1980.
- Schütrumpf, E., „Verfassungen und politische Institutionen (IV 1–16)“, in: O. Höffe (Ed.), *Aristoteles, ‚Politik‘*, Berlin 2001, 121–136.
- Schütrumpf, E., „Little to Do With Justice. Aristotle on Distributing Political Power“, in: T. Lockwood, T. Samaras (Eds.), *Aristotle’s Politics. A Critical Guide*, Cambridge 2015, 163–183.
- Sealey, R., *The Athenian Republic. Democracy or the Rule of Law?* University Park – London 1987.
- Sickinger, J.P., „Rhetoric and the Law“, in: I. Worthington (Ed.), *A Companion to Greek Rhetoric*, Malden – Oxford 2007, 286–302.
- Sickinger, J.P., „Indeterminacy in Greek Law. Statutory Gaps and Conflicts“, in: E.M. Harris, G. Thür (Eds.), *Symposion 2007. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Wien 2008, 99–112.
- Sinclair, R.K., *Democracy and Participation in Athens*, Cambridge et al. 1988.
- Sommerstein, A.H., „The Judicial Sphere“, in: A.H. Sommerstein, A.J. Bayliss (Eds.), *Oath and State in Ancient Greece*, Berlin – Boston 2013, 57–119.
- Strauss, B.S., „On Aristotle’s Critique of Athenian Democracy“, in: C. Lord, D.K. O’Connor (Eds.), *Essays on the Foundations of Aristotelian Political Science*, Berkeley – Los Angeles – London 1991, 212–233.
- Tiersch, C., „Einleitung: Die Athenische Demokratie im 4. Jh. v.Chr. Zwischen Modernisierung und Tradition“, in: dies. (Ed.), *Die Athenische Demokratie im 4. Jahrhundert. Zwischen Modernisierung und Tradition*, Stuttgart 2016, 7–32.
- Tiersch, C., „Selbstbeschreibungen der Demokratie bei attischen Rednern“, in: I. Jordović, U. Walter (Eds.), *Feindbild und Vorbild. Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner*, Berlin – Boston 2018, 45–72.
- Timmer, J., „Teilhabe und Systemeffektivität. Überlegungen zur Legitimität von Entscheidungen im klassischen Athen“, in: W. Blösel et al. (Eds.), *Grenzen politischer Partizipation im klassischen Griechenland*, Stuttgart 2014, 95–124.

- Timmer, J., „Schritte auf dem Weg des Vertrauens. Überlegungen zu Chancen und Grenzen der Anpassung von Handlungsdispositionen“, in: C. Tiersch (Ed.), *Die Athenische Demokratie im 4. Jahrhundert. Zwischen Modernisierung und Tradition*, Stuttgart 2016, 33–53.
- Touloumakos, J., *Die theoretische Begründung der Demokratie in der klassischen Zeit Griechenlands. Die demokratische Argumentation in der ‚Politik‘ des Aristoteles*, Athen 1985.
- Triantaphyllopoulos, J., *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985.
- Wheeler, M., „Aristotle’s Analysis of the Nature of Political Struggle“, *AJPh* 72, 1951, 145–161.
- Winterling, A., „ ‚Arme‘ und ‚Reiche‘. Die Struktur der griechischen Polisgesellschaften in Aristoteles’ ‚Politik‘“, *Saeculum* 44, 1993, 179–205.
- Wohl, V., *Law’s Cosmos. Juridical Discourse in Athenian Forensic Oratory*, Cambridge 2010.
- Yunis, H., *Taming Democracy. Models of Political Rhetoric in Classical Athens*, Ithaca/NY 1996.